

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 204

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juli 2010

Nr. 3, 18. Jahrgang

Inhalt

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Odervorland	S. 1
Fachkraft gesucht	S. 2
Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die als Satzung beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“	S. 2

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Odervorland

Auf Grund des § 27 Abs. 4 Bbg BKG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197) in Verbindung mit §54 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007(GVBl. I S 286) – in der jeweils gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 31.05.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung

1. Jahresaufwandsentschädigung für den Amtwehrführer und Folgende beträgt maximal:

Amtwehrführer	1.800,00 €
Stellvertreter des AWF	1.200,00 €
Ausbildungswart	600,00 €
Amtsgerätewart	600,00 €
Amtstechniker	360,00 €
Amtsjugendwart	360,00 €
Kleiderwart	600,00 €
Atemschutzgerätewart	600,00 €

2. Die Ortsteilwehren erhalten auf Antrag und Nachweisführung über die Teilnahme an Schulungen, Aus- und Weiterbildungen sowie geleisteter Arbeit der Angehörigen in der Wehr (Dienstplan) eine maximale Aufwandsentschädigung festgelegt wie folgt:

Alt Madlitz	550,00 €
Wilmersdorf	550,00 €
Falkenberg	550,00 €
Sieversdorf	350,00 €
Biegen	350,00 €
Briese	2.000,00 €
Jacobsdorf	1.500,00 €
Berkenbrück	1.500,00 €

§ 2

Zahlweise der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 werden als Pauschalbetrag halbjährlich auf die entsprechenden Konten der Berechtigten angewiesen. Über die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach §1 Abs. 1 entscheidet, im Benehmen mit dem Amtsausschussvorsitzenden der Amtsdirektor (Träger des Brandschutzes).

2. Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 werden einmal jährlich zum 30.11. auf die entsprechenden Konten, der durch den OWF bekannt gegebenen aktiven Kameraden angewiesen. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die berechtigten Kameraden erfolgt auf Festlegung und Bestätigung der Ortswehrleitung (Ortswehrführer und Stellvertreter) und ist bis zum 15.11. des laufenden Jahres schriftlich im Amt Odervorland einzureichen.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht wahrnimmt.

Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

2. Auf Vorschlag und Festlegung des Trägers des Brandschutzes, der Amtswahrnehmung oder der Ortswehrleitung kann dem Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Grund (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung versagt werden.

§ 4

Umfang der Aufwandsentschädigung

1. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren) abgegolten.
2. Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden/ Institutionen die Kosten erstattet werden.

§ 5

Inkrafttreten der Aufwandsentschädigungssatzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
Die Satzung vom 01.01.2002 tritt außer Kraft.

Briesen, den 31.05.2010



Briesen, den 07.06.2010

gez. Dr. Gasche
Amtsausschussvorsitzender

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung des Amtes Odervorland wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 11.06.2010

gez. Stumm
Amtdirektor

Fachkraft gesucht

Die Verwaltung des Amtes Odervorland sucht dringend eine/n engagierte/n und einsatzbereite/n Mitarbeiter/in mit Kenntnissen auf dem Fachgebiet der Bilanzbuchhaltung. Das Arbeitsverhältnis ist befristet für 1 Jahr (Schwangerschaftsvertretung), die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD-V.

Bewerber melden sich bitte umgehend bzw. bis zum 09. Juli 2010 im Amt Odervorland, Hauptamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark).

Für eventuelle Nachfragen steht Ihnen Herr Neitzke unter der Rufnummer 033607/89726 zur Verfügung.

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Jacobsdorf über die als Satzung beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“

Die Beschlussfassung über die als Satzung beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ einschließlich der Billigung der Begründung zur Satzung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf auf ihrer Sitzung am 27.05.2010 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich auf dem Gewerbepark Odervorland (Expopark), südlich der Ortschaft Jacobsdorf zwischen der L 37, der verlängerten Bahnhofstraße und der Autobahn A 12, auf dem Flurstück 308 und 309 (Landmaschinenhandel k + h), Flur 4, Gemarkung Jacobsdorf (sh. Übersichtskarte).

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes tritt am Tag seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft. Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
einsehen.

Es wird gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB darauf hingewiesen, dass, wenn die in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Des Weiteren wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Briesen, den 11.06.2010

gez. Stumm
Amtdirektor



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus,
und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.